



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 123 d)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 11. November 2014

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/69/L.14 und Add.1)]

69/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, einschließlich der Resolution 67/13 vom 19. November 2012,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

unter Hinweis auf ihre Erklärung vom 9. Dezember 1994 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit¹,

in der Erkenntnis, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 67/13 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²,

¹ Resolution 49/57, Anlage.

² Siehe A/69/228-S/2014/560, Abschn. II.



1. *erinnert* an die Erklärung, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auf dem am 26. Juni 2012 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Gipfeltreffen anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der Organisation verabschiedet wurde;
2. *gibt erneut* der Überzeugung *Ausdruck*, dass die multilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit zum Wohl der erweiterten Schwarzmeerregion beiträgt;
3. *begrüßt* die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auf die Umsetzung ihrer Wirtschaftsagenda „Auf dem Weg zu einer verstärkten Partnerschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation auf ihrem Gipfeltreffen anlässlich des zwanzigsten Jahrestags gebilligt wurde und in der die Mitgliedstaaten die von ihnen eingegangene Verpflichtung erneuerten, die wirtschaftliche Mission und den projektorientierten Charakter der Organisation zu stärken;
4. *schätzt* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie Energie, einschließlich erneuerbarer Energie und Energieeffizienz, Verkehr, institutionelle Erneuerung und gute Regierungsführung, Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung und unternehmerische Initiative, Kommunikation, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Kultur, Bildung, Jugend und Sport, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, terroristischer Handlungen und der illegalen Migration, sowie in anderen damit zusammenhängenden Bereichen;
5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unternimmt, um konkrete regionale Gemeinschaftsprojekte, insbesondere im Bereich des Verkehrs, auszuarbeiten und durchzuführen, die zum Ausbau der europäisch-asiatischen Verkehrsverbindungen beitragen werden, und verweist in diesem Rahmen auf die Vereinbarung über den koordinierten Ausbau der Schwarzmeer-Ringautobahn und die Vereinbarung über den Ausbau der Meeresautobahnen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die Ende 2008 in Kraft traten;
6. *ruft* zu stärkerer Zusammenarbeit zwischen den internationalen Finanzinstitutionen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres bei der Kofinanzierung von Durchführbarkeitsstudien und -vorstudien für Projekte in der erweiterten Schwarzmeerregion *auf*, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats möglich ist;
7. *stellt fest*, dass die mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenhängenden Organe, nämlich die Parlamentarische Versammlung, der Unternehmerrat, die Handels- und Entwicklungsbank der Schwarzmeerregion und das Internationale Zentrum für Schwarzmeerstudien, Beiträge zur Stärkung der vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit in der Region leisten;
8. *begrüßt* die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres eingegangene Verpflichtung, die fruchtbare Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen zu fördern und insbesondere konkrete und ergebnisorientierte Projekte in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu entwickeln, wie in der Erklärung und der neuen Wirtschaftsagenda, die auf dem Gipfeltreffen anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der Organisation gebilligt wurden, bekräftigt wird;

9. *begrüßt* außerdem die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Europa, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Internationalen Organisation für Migration, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Weltgesundheitsorganisation, der Weltorganisation für Tourismus, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie die Arbeitskontakte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres mit der Weltbank, die darauf abzielen, die nachhaltige Entwicklung in der Schwarzmeerregion zu fördern;

10. *erkennt an*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres daran interessiert ist, einen Beitrag zur Post-2015-Entwicklungsagenda zu leisten;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die zur Verstärkung des Kapazitätsaufbaus im Ständigen Internationalen Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres durch die Einrichtung einer Gruppe Projektmanagement zur Unterstützung von Projekten für die nachhaltige Entwicklung der Schwarzmeerregion unternommen werden, die ihrerseits zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele in der erweiterten Schwarzmeerregion beitragen;

12. *stellt fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres gewillt ist, auch weiterhin Strategien für eine nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen und harmonischen Verhältnisses zwischen sozialen Bedürfnissen, Wirtschaftstätigkeit und Umweltschutz umzusetzen;

13. *stellt außerdem fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Anstrengungen unternimmt, durch entsprechende Maßnahmen die Umwelt in der Schwarzmeerregion wiederherzustellen, zu schützen und zu bewahren, und begrüßt in dieser Hinsicht ihre Zusammenarbeit mit dem World Wide Fund for Nature (WWF);

14. *stellt ferner fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verstärkt zusammenarbeiten, und begrüßt in diesem Rahmen die positiven Ergebnisse des laufenden gemeinsamen Projekts, das am 1. September 2007 mit dem Ziel eingeleitet wurde, die Maßnahmen des Strafjustizsystems zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Schwarzmeerregion zu stärken;

15. *begrüßt* die vielgestaltige und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, insbesondere im Verkehrswesen, im Rahmen des am 2. Juli 2001 unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

16. *befürwortet* die uneingeschränkte Durchführung des Abkommens vom 20. Februar 2002 über die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und des Abkommens vom 8. September 1997 über die Beziehungen zwischen der Organisation und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung;

17. *stellt fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres 2009 der Gruppe der Freunde der Allianz der Zivilisationen beigetreten ist, um durch die Förderung von Projekten, die einen Brückenschlag zwischen verschiedenen Kulturen und Gemeinschaften und die Stärkung des interkulturellen Austauschs und der interkulturellen Zusammenarbeit anstreben, zur Erreichung der

Ziele der Allianz beizutragen, und begrüßt die Absicht der Sekretariate der beiden Organisationen, in naher Zukunft eine Vereinbarung über Zusammenarbeit zu unterzeichnen;

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Potenzial, das eine Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Europäischen Union im Hinblick auf die Verwirklichung der für beide Seiten vorteilhaften Ziele der Organisation bietet;

19. *stellt ferner fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und andere Regionalorganisationen und -initiativen eine Zusammenarbeit aufgenommen haben;

20. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen zu fördern;

21. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele weiterzuführen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*48. Plenarsitzung
11. November 2014*